

Die heutige Tagesordnung besteht in der Berathung des Berichts D. der zweiten Deputation (Abtheilung A.) über Abtheilung G. des Ausgabebudgets, betreffend das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sowie die im Zusammenhang stehenden Positionen des außerordentlichen Budgets für 1874/75 und des zweiten Nachtrags zu demjenigen für 1872/73.

(Bericht D. d. II. Deput. (Abth. A.), s. Beil. z. d. Mittheil.: Bericht d. II. R. 2. Bd S. 273 flg.)

Der Herr Berichterstatter hat bereits die Rednertribüne betreten und eröffne ich die allgemeine Debatte, zu der sich zum Worte gemeldet haben die Abgg. Dr. Wigard, Dr. Hahn und Dr. Biedermann. Zunächst hat das Wort der Herr Referent.

Referent Starke (Mittweida): Meine Herren! Ich habe in dem Ihnen vorliegenden Berichte zunächst die üblichen Druckfehler zu berichtigen und zwar bitte ich Sie, auf Seite 275 gefälligst abändern zu wollen. In dem dritten Satze der vorletzten Seite soll es heißen statt: nicht abzuweisenden Gründen „nicht abzuweisender Gründe“. Seite 294 soll es zweitens in der letzten Zeile nicht heißen: „und man daher wohl diese Anstalt ausnahmslos zu Zwecken des Studiums“ sondern „und die man daher in dieser Anstalt nur ausnahmsweise zu Zwecken des Studiums würde verwenden können“. Seite 288 muß es weiter heißen im zweiten Satze drittletzte Zeile statt: „im Uebrigen“ „in Lübingen“. Auf Seite 319 in der Ueberschrift zu Position 15 f. muß statt: „zur Errichtung eines Uebungsgebäudes“ gesagt werden „eines Nebengebäudes“. Seite 338 in der zweiten Zeile muß es nicht heißen: „für das Jahr 1873“ sondern „für 1874“. Weiter ist auf Seite 331 das Wort „Nachbarstädten“ umzuwandeln in „Nachbarländern“. Endlich findet sich auf Seite 340 ein Rechnungsfehler vor von 1500 Thln., der mir allerdings allein zur Last fällt. Die Summe von 317,850 Thln. vermindert sich auf 316,350 Thlr. Es muß daher auch auf Seite 275 die Summe von 41,668 Thlr. in 43,168 umgewandelt werden. Weiter habe ich zu bemerken, daß durch einen Zwischenfall, der der Deputation bekannt worden ist, in ihr der Wunsch rege geworden, über die Position 66 a. auf Seite 309 des Berichts Nr. 10 die Berechnungssumme zur Ersetzung des Verlusts, welche Geistliche und Kirchendiener durch Ausnahme von Landrentenbriefen an ihren Ablösungsrenten erleiden, die Bitte auszusprechen, diese Position für heute nicht in die Debatte zu ziehen. Es machen sich noch ganz nothwendige Besprechungen mit den Regierungscommissarien nöthig und soll in der morgenden Sitzung von Seiten der Deputation darüber ausführlich Bericht erstattet werden.

Abg. Dr. Wigard: Bei dem dormalen eingetretenen Verhältniß zwischen Staat und Kirche wird es wohl gestattet sein, indem wir in die Berathung des Stats des Cultusministeriums eintreten, einige allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, von denen wenigstens ich glaube, daß auszugehen sein wird, und sich zunächst die Frage zu stellen, ob die Wirksamkeit des Cultusministeriums in der Weise, wie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde bezüglich der Religions- oder besser gesagt Confessionsverhältnisse vorschreiben, auch in der heutigen Zeit eine entsprechende sei. § 32 der Verfassungsurkunde spricht von den Rechtsverhältnissen in Bezug auf den Glauben und es heißt da:

„in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“

Es scheint mir, meine Herren, als wenn dieser Paragraph in Bezug auf unsere heutigen Verhältnisse einer wesentlichen Abänderung bedürfe und wenn ich auch gern die in diesem Saale vernommene Aeußerung, daß Sachsen hauptsächlich ein protestantisches Land sei, vollständig zugestehende, mich auch selbst als Deutschkatholik zu den Protestanten rechne, so glaube ich doch, daß nunmehr der Zeitpunkt eingetreten sei, wo jede Bevorzugung einzelner Kirchen vor andern umsomehr zu fallen habe, als einerseits in neuester Zeit religiöse Gemeinden sowohl nach der freiheitlichen, als orthodoxen Richtung selbständig sich gebildet haben und denselben staatlichen Rechtsschutz, wie die bevorzugten Kirchengesellschaften in Anspruch zu nehmen haben, und andererseits gerade die neueste Zeit in Bezug auf eine Kirchengesellschaft Ihnen zeigt, wie sie diese Bevorzugung ausnutzt, mit welchen Mitteln sie operirt und wohin man auf diesem Wege kommt. Ich halte es endlich jetzt für angezeigt, eine Grundbestimmung verfassungsmäßig dahin zu treffen, daß überhaupt alle Religions-, besser gesagt Confessionsgemeinden, wenn sie nicht gegen die Gesetze des Staates, was ich besonders betone, und gegen das Sittengesetz verstoßen, gleiche Rechte, sowohl staatsbürgerliche, wie civilrechtliche, gleiche staatliche Anerkennung in Anspruch zu nehmen haben und daß demnach § 32 unbedingt geändert werden müsse. Meine Herren! In dieser Beziehung gehen uns andere Länder voran und wir haben in keiner Weise zu fürchten, daß, wovon man in diesem Saale sich zu fürchten scheint, wir andern Ländern zu weit vorausgehen. Ich habe schon mehrmals ausgesprochen, daß leider Sachsen in der neuesten Zeit in der Regel hintennach hinkt, daß es schon lange nicht mehr in der ersten Reihe reformatorischer Thätigkeit steht, und wird diese Stelle auch dann noch nicht erreichen, wenn § 32 der Verfassungsurkunde eine meiner Audeutung entsprechende Abänderung findet und wenn wir zu diesem Zwecke das Cultusministerium ersuchen, ein — ich sage nicht Religionsgesetz, denn die